

MENTOR – Die Leselernhelfer Mainz e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Leselernhelfer Mainz e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dieser Eintragung soll er den Zusatz e. V. führen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Mitglieder dieses Vereins haben sich die Förderung der Bildung und Erziehung als Aufgabe gesetzt, indem sie benachteiligte Mädchen und Jungen der jeweiligen Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung ihrer Sprach- und Lesekompetenz des Deutschen unterstützen.

Diese Unterstützung erbringt der Verein durch Mentoren*, die auf ehrenamtlicher Basis ein/en oder mehrere Mädchen und/oder Jungen über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abbauen zu helfen.

Der Verein wird gegründet, um diese Arbeit zu fördern und zu koordinieren.

- (2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein mit Hilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr: Konzeption, Organisation und Begleitung der Zusammenarbeit von Mentoren mit Schulen und Schülern.
- (3) Der Verein kann darüber hinaus um Spenden für die Vereinstätigkeit werben und sammeln.
- (4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zweckgebundene Zuwendungen, die der Bildung des Grundstücksvermögens einer steuerbegünstigten Stiftung zur Erfüllung desselben Zwecks dienen, in einer Rücklage anzusammeln. Zeitnah zu verwendende Mittel sind von der Ansammlung ausgeschlossen. Die nicht zeitnah zu verwendenden Mittel dieser Rücklage sind in eine selbstständige Stiftung des privaten Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO zu überführen, sobald die formalen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. einer entsprechenden Stiftung Dritter zuzuführen.
- (6) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in Mainz und näherer Umgebung. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

* Dieser Text verwendet die männliche Form, mit der auch die weibliche gemeint ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Mitgliedern des Vorstandes oder von diesen beauftragte Personen können ihnen entstandene Kosten ersetzt oder Aufwandsentschädigungen zugewiesen werden, soweit dieses der Vorstand für angemessen hält oder den Festlegungen der Mitgliederversammlung entspricht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird begründet als
 1. ordentliches Mitglied
 2. Fördermitglied
 3. Ehrenmitglied
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft oder die Fördermitgliedschaft ist schriftlich (Textform) beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.
- (3) Ordentliches Mitglied kann eine natürliche Person werden, die eine Tätigkeit als Mentor oder Koordinator anstrebt. Der Status bleibt erhalten, wenn die Tätigkeit aus privaten oder sonstigen Gründen vorübergehend ausgesetzt wird.
- (4) Fördermitglied kann eine natürlich sowie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützen will, ohne eine Mentoren- oder Koordinatorentätigkeit anzustreben.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen für eine Person, die sich in herausragender Weise langjährig für Den Verein und seine Ziele eingesetzt hat.
- (6) Jedes Mitglied hat einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit Dem Erwerb der Mitgliedschaft und umfasst den Jahresbeitrag für das laufende Kalender-Jahr. Für die folgenden Jahre ist er jeweils bis zum 31. Januar fällig. Beitragshöhe und Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung (BeitrO).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austrittserklärung; diese ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresschluss.

2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein (s. § 5 (2)).
- (2) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - (3) Die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen kann als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen gewertet werden.
 - (4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein Vertreter zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
 - (5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - (6) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Feststellung des Jahresberichts;
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 5. Wahl des Vorstandes;
 6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 7. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (5);
 8. Beschlussfassung über Anträge;
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (3) Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch eine Einladung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Absendung der Einladung.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, der ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines berufenen kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden

Vorsitzenden in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse in schriftlichen Verfahren in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 10 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgabe und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine privatrechtliche gemeinnützige Körperschaft, deren Zielsetzung der des Vereins vergleichbar sein muss. Sie hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Die Übertragung des verbleibenden Vermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes. Der Liquidator kann davon abweichende Entscheidungen treffen, falls eine Vermögensübertragung steuerrechtlich unzulässig ist. Steht kein geeigneter privatrechtlicher Empfänger zur Verfügung, fällt das Vermögen an den „Mentor – Die Leselernhelfer Bundesverband e. V.“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Projekte im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

§ 11

Für Mentoren und Koordinatoren, deren Mitgliedschaft bis zum 5.7.2022 beitragsfrei war, wird die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 6 bis zum 31.12.2022 ausgesetzt, es sei denn, das Mitglied beantragt schriftlich (Textform) eine beitragspflichtige Mitgliedschaft nach § 4. Das Stimmrecht nach § 8 Abs. 1 bleibt ausgesetzt, soweit die Beitragspflicht nicht besteht.

Mainz, den 3. November 2022
Auf der Mitgliederversammlung am 5. Juli 2022 geändert.